

Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihren Ortsteilen

- Sondernutzungssatzung –

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 267) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) die folgende vom Stadtrat am 28.11.2001 beschlossene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihren Ortsteilen – Sondernutzungssatzung –

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 23.07.2009).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihrer Ortsteile.

(2) Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3, Abs. 1, Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(4) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 ThürStrG).

§ 2

Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihrer Ortsteile ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Im Rahmen des Gemeingebrauches hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar eingeschränkt wird (§ 14 Abs. 4 ThürStrG).

(2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Sondernutzung

Die Bedeutung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis erteilt wird.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
2. Aufstellung von Gerüsten, Masten und Baustelleneinrichtungen, Bauzäunen, Baumaschinen und -geräte,
3. Lagerung von Materialien aller Art,
4. Werbeanlagen aller Art, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufswagen, -ständern, -tischen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern und Warenwagen,
6. der Umbau von Straßenteilen unter Beibehaltung des Gemeingebrauches an dem veränderten Bereich (z. B. Bordsteinabsenkung, Herstellung oder Veränderung von Zufahrten),
7. Umlegung privater Leitungen.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis der Stadt Heilbad Heiligenstadt zur Sondernutzung durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (§ 1) gelegen sind, gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als erteilt, wenn die Sondernutzung den öffentlichen Fahrverkehr nicht behindert, für
 - a) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereiches für Zwecke der Anliegergrundstücke, wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
 - b) die im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überdachung (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen);
 - c) Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
 - d) Warenautomaten (ein Gerät pro Grundstück), sofern eine Gehwegbreite von mind. 1,50 m frei bleibt und eine maximale Tiefe von 0,30 m nicht überschritten wird;
 - e) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung (Zustimmung durch das Bauaufsichtsamt des Landkreises Eichsfeld vorausgesetzt) innerhalb einer Höhe von 2,50 m und bis zu einer maximalen Tiefe von 0,30 m – von der Grundstücksgrenze gemessen – soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt. Nicht zulässig ist, den Straßenraum unmittelbar vor der Grundstücksgrenze als Verkaufsfläche zur Bedienung von Kunden zu nutzen (als Stellfläche für Ladentische);
 - f) alle oberhalb einer Höhe von 2,50 m – auf der Grundstücksgrenze gemessenen – in den Gehweg hineinreichenden Anlagen, wenn ein Mindestabstand von 0,75 m von der Fahrbahngrenze eingehalten wird;

- g) Werbeanlagen während eines Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahltermin), sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen und der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
- h) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Die Erlaubnispflicht nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 9 Abs. 3, 10, 11 und 14 sinngemäß Anwendung.

§ 6

Fußgängerzonen

(1) Werden Straßen (-bereiche) durch Widmung als Fußgängerzone ausgewiesen und höhengleich ohne Fußwege und Bornsteine gepflastert, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Warenauslagen vor eigenen Geschäften gelten bis zu 1,50 m von der Grundstücksgrenze als erlaubt, sofern der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
2. Bei Cafés und Gaststätten kann das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten bis zu maximal 25 % der Straßenbreite in der Frontlänge des angrenzenden Betriebsgrundstückes erlaubt werden, soweit öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

Abgrenzungen müssen dem umgebenen Stadtbild entsprechen und jederzeit transportabel sein. Überdachungen sind nicht zulässig – Sonnenschirme bis maximal 3 m Durchmesser sind erlaubt. Die Straßencaféeinrichtungen sind nach Ablauf der Erlaubnis restlos zu entfernen.

3. Kraftfahrzeugverkehr:
 - a) Lieferverkehr ist montags bis freitags von 06:00 bis 10:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr erlaubt.
 - b) Auf Antrag kann in folgenden Fällen eine Sonderdurchfahrterlaubnis erteilt werden:
 - aa) für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert am 07. August 1997 (BGBl. I S. 2028), längstens für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises,
 - bb) bei nachgewiesenem Kraftfahrzeugeinstellplatz auf einem Anliegergrundstück im gesperrten Bereich,

- cc) bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (Rohrbrüche usw.),
 - dd) bei unaufschiebbaren Transporten in sonstigen besonderen Härtefällen.
4. Der Kraftfahrzeugverkehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (§ 35 Straßenverkehrsordnung) und zum Betrieb und zur Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist erlaubt.

§ 7

Vorrangige Veranstaltungen

Während der Dauer zum Beispiel des Heiligenstädter Möhrenkönigsfestes und des Weihnachtsmarktes sind andere Sondernutzungen am Ort der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 8

Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes Nordthüringen erteilen.

(4) Ändern sich die im Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 9

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird widerruflich auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen, verbunden werden.

- (2) Die Erlaubnis soll unter Bedingungen und Auflagen ergehen, wenn dies für die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen oder des Straßenkörpers mit seinen Nebenanlagen erforderlich ist.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 können Auflagen nachträglich festgesetzt werden.

§ 10

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist am Ort der Sondernutzung zur Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereitzuhalten.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen; alle zur Sondernutzung verwendeten Anlagen und Gegenstände sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge eines mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 11

Sicherheitsleistungen

(1) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

(4) Entstehen der Stadt Heilbad Heiligenstadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

§ 12

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) durch die Sondernutzung eine mit Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht ausreichend behebbare Beeinträchtigung der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Belange zu besorgen ist,

b) der Antragsteller mehrfach (mindestens zweimal) seinen Pflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachgekommen ist.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für den Widerruf einer nach § 9 der Satzung erstellten Sondernutzungserlaubnis oder einer nach § 4 der Satzung erlaubten Sondernutzung gelten die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 14

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gem. § 23 Thüringer Straßengesetz und § 8, Abs. 10 Fernstraßengesetz,
- b) Erlaubnisse nach der Marktordnung.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 6 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 16

Gebühren

Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt erhoben.

§ 17

Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder bürgerlich-rechtliche Verträge erteilt sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erlaubnisse oder die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung widerrufbar oder kündbar sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Jeder Fall der vorsätzlichen und fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gem. § 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 9 enthaltenen Auflagen und Bedingungen nicht nachkommen;
- c) entgegen § 10 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt;
- d) die Pflichten im Sinne des § 10 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

§ 19

Inkrafttreten/Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihren Ortsteilen vom 28. September 1994 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel